Bundesrat Drucksache 208/1/89

22.05.89

Wi - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990)

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 02. Juni 1989

A

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß in das ERP-Programm Investitionen für die rationelle Energieverwendung neu aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Dringlichkeit massiver Energieeinsparungen (CO_2-Problematik) hält der Bundesrat den Ansatz von insgesamt 200 Mio DM für diesen Bereich jedoch für zu gering. Um die auf der Klimakonferenz in Toronto im Juni 1988 beschlossenen Vorgaben zu erreichen, sind außergewöhnliche Anstrengungen der Industrieländer erforderlich. Innerhalb der nächsten Jahrzehnte ist die Halbierung des Energieverbrauchs anzustreben.

 Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, zusätzliche Mittel bereitzustellen und den Ansatz für rationelle Energieverwendung ohne Kürzung anderer Ansätze erheblich zu erhöhen, möglichst aber zu verdoppeln.

Ausgeliefert am 23. MAI 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Die Vermarktung intelligenter Lösungen für Umweltprobleme eröffnet neue Märkte und sichert Wettbewerbsvorteile. Gefragt sind maßgeschneiderte Anlagen und Verfahren sowie die einzelfallbezogene Beratung, die nach Meinung von Experten insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen angeboten werden können. Um die Investitionskraft und Flexibilität der kleinen und mittleren Unternehmen im Umweltbereich verstärkt zu nutzen, wird die Bundesregierung gebeten, sicherzustellen, daß im ERP-Existenzgründungsprogramm die Vermarktung von Umweltschutztechniken und -verfahren sowie von Recyclingprodukten in Zukunft vorrangig gefördert werden.

B

3. Der **federführende Wirtschaftsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.